

Antrag des Regierungsrates vom 9. Februar 2011

4769

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung des Grundlagenvertrags
zwischen dem Kanton Zürich
und der Opernhaus Zürich AG**

(Genehmigung vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 9. Februar 2011,

beschliesst:

I. Der Grundlagenvertrag zwischen dem Kanton Zürich und der Opernhaus Zürich AG vom 26. November 2010 / 9. Februar 2011 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

1. Gemäss § 3 Abs. 1 des Opernhausgesetzes (OpHG) vom 15. Februar 2010 (ABI 2010, 310 und 879), das am 1. Januar 2012 in Kraft treten wird (§ 6 Abs. 1 Satz 1 OpHG), schliesst der Regierungsrat mit der Opernhaus Zürich AG (Opernhaus) einen Grundlagenvertrag ab, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten dem Grundsatz nach regelt. Der Grundlagenvertrag bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.

Ausgangspunkt für die Erarbeitung des vorliegenden Grundlagenvertrages war der geltende Subventionsvertrag zwischen dem Kanton Zürich und dem Opernhaus vom 30. Januar 1995, der sich grundsätzlich bewährt hat (vgl. Stellungnahme des Regierungsrates gemäss RRB Nr. 138). Die grundlegenden Bestimmungen wurden – soweit erforderlich – an das neue OpHG und an dessen Ziele (vor allem System der jährlichen Finanzierung, verbesserte Mitwirkung des Kantons) angepasst. Die Elemente des heutigen Subventionsvertrages, die eher

operativen Charakter haben, werden hingegen in das neu geschaffene Instrument der Leistungsvereinbarung (§ 3 Abs. 2 OpHG) zu übertragen sein, in der auch die gegenseitig zu erbringenden Leistungen detailliert zu umschreiben sind.

Der Verwaltungsrat des Opernhauses hat an seiner Sitzung vom 26. November 2010 der damaligen Fassung des Grundlagenvertrages zugestimmt und der Verwaltungsratspräsident hat – gemäss der ihm erteilten Ermächtigung des Verwaltungsrates – die seither erfolgten Anpassungen gutgeheissen. Der Kommission für Bildung und Kultur des Kantonsrates wurden an den Sitzungen vom 16. November 2010 und vom 18. Januar 2011 die jeweils aktuellen Entwürfe vorgestellt. Sie hat sich mit der letzten Fassung, die ihr unterbreitet wurde – mit Ausnahme von zwei redaktionellen Verbesserungen entspricht diese der vorliegenden Version –, grundsätzlich einverstanden erklärt.

2. Die Erwägungen zu den einzelnen Bestimmungen des Grundlagenvertrages ergeben sich aus dem auch den Mitgliedern des Kantonsrates zugestellten RRB-Nr. 138 vom 9. Februar 2011 betreffend Abschluss des Grundlagenvertrages mit der Opernhaus Zürich AG.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der stv. Staatsschreiber:
Hollenstein	Hösli

Anhang

Grundlagenvertrag zwischen dem Kanton Zürich und der Opernhaus Zürich AG

(vom 26. November 2010 / 9. Februar 2011)

Der Kanton Zürich und die Opernhaus Zürich AG,

gestützt auf § 3 Abs. 1 des Opernhausgesetzes (OpHG) vom 15. Februar 2010,

schliessen folgenden Vertrag ab:

A. Grundlagen

Art. 1

Die Opernhaus Zürich AG (Opernhaus) betreibt in der Stadt Zürich ein Musiktheater und ein Ballett nach Massgabe von § 1 OpHG.

B. Leistungen des Opernhauses

Art. 2 Künstlerische Leistungen

Das Opernhaus bietet ein innovatives, vielseitiges und qualitativ hochwertiges Opern- und Ballettprogramm mit hochkarätigen Besetzungen an. Es strebt eine breite nationale und internationale Ausstrahlung an.

Es präsentiert ein abwechslungsreiches Opernrepertoire, das alle Gattungen und Epochen und insbesondere auch die zeitgenössische Musik berücksichtigt.

Art. 3 Spielzeit und Vorstellungen

Die Spielzeit dauert mindestens neun Monate pro Saison.

Das Opernhaus bietet eine angemessene Zahl von Vorstellungen und Einzelkarten zu besonders günstigen Eintrittspreisen und von Schulvorstellungen und Produktionen für Kinder und Jugendliche an.

C. Leistungen des Kantons

Art. 4 Kostenbeitrag

Der Kanton legt den Kostenbeitrag nach § 4 Abs. 2 OpHG so fest, dass das Opernhaus seinen gesetzlichen Auftrag gemäss § 1 OpHG und seine rechtlichen Verpflichtungen erfüllen kann.

Er berücksichtigt dabei

- a. den Leistungs- und Finanzplan des Opernhauses gemäss § 5 OpHG,
- b. das besondere Bedürfnis nach finanzieller Kontinuität und Planungssicherheit, das sich aus dem langfristigen Planungshorizont eines Musiktheaters und Balletts ergibt,
- c. die bisher gewährten Beiträge,
- d. die Teuerung,
- e. die angestrebte Gleichstellung von Opernhaus- und Staatspersonal hinsichtlich der Lohnentwicklung und der beruflichen Vorsorge.

Vor einer Kürzung des Kostenbeitrags gegenüber dem Vorjahr beschliesst er eine KEF-Erklärung gemäss § 13 Abs. 2 des Controlling- und Rechnungslegungsgesetzes vom 9. Januar 2006.

Art. 5 Archivierung

Das Staatsarchiv des Kantons Zürich führt für das Opernhaus ein Endarchiv für Zwecke der historischen Überlieferung. Näheres wird in einem separaten Vertrag zwischen dem Opernhaus und dem Staatsarchiv geregelt.

D. Planung und Rechnungswesen

Art. 6 Planung

Der Leistungs- und Finanzplan des Opernhauses nach § 5 OpHG umfasst einen Zeitraum von vier Kalenderjahren. Darin sind die betrieblichen und die baulichen Vorhaben darzustellen.

Das Opernhaus legt den Leistungs- und Finanzplan vor seiner Verabschiedung der für das Opernhaus zuständigen Direktion des Regie-rates (zuständige Direktion) zur Stellungnahme vor.

Art. 7 Rechnungsziel und Rechnungslegung

Das Opernhaus strebt ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

Die Rechnungslegung des Opernhauses erfolgt nach den aktienrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts.

Art. 8 Planungs-, Budget- und Rechnungslegungsprozess des Kantons

Das Opernhaus liefert der zuständigen Direktion fristgerecht die für die Planungs-, Budget- und Rechnungslegungsprozesse des Kantons erforderlichen Angaben.

E. Organisation**Art. 9** Abordnung des Kantons im Verwaltungsrat

Das Opernhaus hält in den Statuten fest, dass die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates vom Regierungsrat gewählt wird. Der Regierungsrat kann den abgeordneten Mitgliedern Weisungen erteilen.

Die Amtsdauer der abgeordneten Mitglieder entspricht jener des Regierungsrates.

Der Regierungsrat bezeichnet aus dem Kreis der von ihm abgeordneten Mitglieder eine Beauftragte oder einen Beauftragten, die oder der die Einhaltung des vorliegenden Grundlagenvertrages und der Leistungsvereinbarung überwacht.

Art. 10 Weitere Teilnehmende an den Verwaltungsratssitzungen

Die Intendantin oder der Intendant, die kaufmännische Direktorin oder der kaufmännische Direktor sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter des Personals nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Der Verwaltungsrat kann sie für einzelne Geschäfte von den Sitzungen ausschliessen.

Art. 11 Verwaltungsratsausschuss

Der Verwaltungsrat kann einen Ausschuss bilden, der mehrheitlich aus den vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern besteht. Die oder der Beauftragte nach Art. 9 ist Mitglied des Ausschusses.

Der Ausschuss bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor und beschliesst über Geschäfte, die ihm der Verwaltungsrat überträgt.

Art. 12 Weitere Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann weitere Ausschüsse bilden.

Art. 13 Aktionärsvertretung

Der Regierungsrat kann der kantonalen Aktionärsvertreterin oder dem kantonalen Aktionärsvertreter Weisungen erteilen.

Art. 14 Statutenänderungen

Änderungen der Statuten des Opernhauses sind dem Regierungsrat vor Beschlussfassung durch die Generalversammlung zur Stellungnahme vorzulegen.

F. Personal**Art. 15** Vertretung in Vorsorgeeinrichtungen

Der Verwaltungsrat sorgt für eine angemessene Vertretung des Kantons in den Vorsorgeeinrichtungen des Personals des Opernhauses.

Art. 16 Gesamtarbeitsverträge

Gesamtarbeitsverträge und ähnliche kollektive Vereinbarungen sowie entsprechende Änderungen sind der zuständigen Direktion zur Genehmigung vorzulegen.

G. Schlussbestimmungen**Art. 17** Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung gemäss § 3 Abs. 2 OPHG regelt das Nähere zu diesem Vertrag.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrates am 1. Januar 2012 in Kraft. Er ersetzt den Subventionsvertrag vom 30. Januar 1995.

Art. 4 Abs. 3 und Art. 8 gelten bereits für das Budget 2012.

Art. 19 Vertragsänderungen und Kündigung

Änderungen dieses Vertrages erfolgen schriftlich und bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.

Der Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von sechs Jahren jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden. Seitens des Kantons entscheidet der Regierungsrat über die Kündigung.

Art. 20 Liquidation

Im Falle einer Liquidation des Opernhauses wird aus einem allfälligen Überschuss, der sich nach Tilgung der Schulden ergibt, den Aktionärinnen und Aktionären höchstens der von ihnen geleistete Nominalbetrag zurückbezahlt. Ein allfälliger Restbetrag geht an die Staatskasse.

Hinsichtlich der Liegenschaften gilt der separate Vertrag vom 11. Januar 1995.

Für den Kanton Zürich

Der Regierungspräsident:

Dr. Hans Hollenstein

Der stv. Staatsschreiber:

Dr. Peter Hösli

Für die Opernhaus Zürich AG

Der Verwaltungsratspräsident:

Josef Estermann, lic. iur.

138. Kulturförderung, Opernhaus Zürich AG (Grundlagenvertrag)

(vom 9. Februar 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird ein Grundlagenvertrag mit der Opernhaus Zürich AG abgeschlossen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates, das Präsidium und die Direktion der Opernhaus Zürich AG, Falkenstrasse 1, 8008 Zürich, die Abgeordneten des Regierungsrates im Verwaltungsrat der Opernhaus Zürich AG (5, Zustellung durch die Direktion der Justiz und des Innern) sowie an die Finanzdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Hollenstein	Der stv. Staatsschreiber: Hösli
-------------------------------	------------------------------------

1. Ausgangslage

Gemäss § 3 Abs. 1 des Opernhausgesetzes (OpHG) vom 15. Februar 2010 (ABl 2010, 310 und 879), das am 1. Januar 2012 in Kraft treten wird (§ 6 Abs. 1 Satz 1 OpHG), schliesst der Regierungsrat mit der Opernhaus Zürich AG (Opernhaus) einen Grundlagenvertrag ab, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten dem Grundsatz nach regelt. Der Grundlagenvertrag bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.

Ausgangspunkt für die Erarbeitung des vorliegenden Grundlagenvertrages war der geltende Subventionsvertrag zwischen dem Kanton Zürich und dem Opernhaus vom 30. Januar 1995, der sich grundsätzlich bewährt hat (vgl. Stellungnahme des Regierungsrates vom 24. Juni 2009 zur parlamentarischen Initiative KR-Nr. 314/2006 betreffend Gesetz über die Unterstützung des Opernhauses Zürich durch den Kan-

ton [Opernhausgesetz], ABI 2009, 2237, S. 2242 ff.). Die grundlegenden Bestimmungen wurden – soweit erforderlich – an das neue OpHG und an dessen Ziele (vor allem System der jährlichen Finanzierung, verbesserte Mitwirkung des Kantons) angepasst. Die Elemente des heutigen Subventionsvertrages, die eher operativen Charakter haben, werden hingegen in das neu geschaffene Instrument der Leistungsvereinbarung (vgl. § 3 Abs. 2 OpHG) zu übertragen sein, in der auch die gegenseitig zu erbringenden Leistungen detailliert zu umschreiben sind.

Der Verwaltungsrat des Opernhauses hat an seiner Sitzung vom 26. November 2010 der damaligen Fassung des Grundlagenvertrages zugestimmt und der Verwaltungsratspräsident hat – gemäss der ihm erteilten Ermächtigung des Verwaltungsrates – die seither erfolgten Anpassungen gutgeheissen. Der Kommission für Bildung und Kultur des Kantonsrates wurden an den Sitzungen vom 16. November 2010 und vom 18. Januar 2011 die jeweils aktuellen Entwürfe vorgestellt. Sie hat sich mit der letzten Fassung, die ihr unterbreitet wurde – mit Ausnahme von zwei redaktionellen Verbesserungen entspricht diese der vorliegenden Version –, grundsätzlich einverstanden erklärt.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Grundlagenvertrags

Zu Abschnitt A: Die Kernaufgaben des Opernhauses werden unter Verweis auf § 1 OpHG festgelegt.

Zu Abschnitt B: Die in § 1 Abs. 1 OpHG genannten Ziele des Opernhauses werden dahingehend konkretisiert, dass das Opernhaus ein abwechslungsreiches Repertoire zeigt, das alle Gattungen und Epochen und insbesondere auch die zeitgenössische Musik berücksichtigt (Art. 2 des Grundlagenvertrags). Die Festlegung einer Spielzeit von mindestens neun Monaten pro Saison in Art. 3 Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung. Die gemäss § 1 Abs. 2 lit. c OpHG anzustrebende Vermittlung des künstlerischen Angebots des Opernhauses in breiten Bevölkerungskreisen wird in dem Sinne präzisiert, dass das Opernhaus eine angemessene Zahl von Vorstellungen und Einzelkarten zu besonders günstigen Eintrittspreisen sowie Schulvorstellungen und Produktionen für Kinder und Jugendliche anbietet (Art. 3 Abs. 2).

Zu Abschnitt C: Der Kanton finanziert den Betrieb sowie Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Opernhauses mit einem jährlichen Kostenbeitrag im Rahmen des Budgets (§ 4 Abs. 2 OpHG). Gemäss Art. 4 Abs. 1 hat der Kanton diesen Kostenbeitrag so festzulegen, dass

das Opernhaus seinen gesetzlichen Auftrag und seine rechtlichen Verpflichtungen erfüllen kann. Art. 4 Abs. 2 nennt die Kriterien, die bei der Bemessung des Kostenbeitrags zu berücksichtigen sind, so insbesondere den besonderen Bedarf des Opernhauses nach finanzieller Kontinuität und Planungssicherheit (lit. b); dieser ergibt sich daraus, dass das Opernhaus sein Programm sehr langfristig festlegen muss, um im internationalen Wettbewerb der Verpflichtung hochkarätiger Sängerinnen und Sänger bzw. Dirigentinnen und Dirigenten mithalten zu können. Zudem ist hervorzuheben, dass bezüglich der Lohnentwicklung und der beruflichen Vorsorge die Gleichstellung von Opernhaus- und Staatspersonal angestrebt wird (lit. e).

Um die erforderliche Planungssicherheit zu gewährleisten, soll der Kantonsrat eine Kürzung des Kostenbeitrages rechtzeitig ankündigen. Hierzu kann das Instrument der KEF-Erklärung gemäss § 13 Abs. 2 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (LS 611) nutzbar gemacht werden. Art. 4 Abs. 3 legt deshalb fest, dass der Kantonsrat vor einer Kürzung des Kostenbeitrages eine KEF-Erklärung zu beschliessen hat.

Zu Abschnitt D: Die Leistungs- und Finanzplanung sowie das Rechnungswesen des Opernhauses sind in dem Sinne anzupassen, dass die Subventionierung nicht mehr über einen Rahmenkredit für sechs Jahre, sondern mittels eines jährlichen Kostenbeitrages erfolgt. Dementsprechend hält Art. 6 fest, dass der Leistungs- und Finanzplan des Opernhauses einen Zeitraum von vier Kalenderjahren umfasst und somit in Einklang mit dem kantonalen KEF steht. Wie bereits der geltende Subventionsvertrag sieht auch Art. 7 des Grundlagenvertrags vor, dass das Opernhaus ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis anzustreben hat. Gemäss Art. 8 legt das Opernhaus die erforderlichen Angaben für den Planungs-, Budget- und Rechnungslegungsprozess des Kantons fristgerecht der zuständigen Direktion vor. Auf Regelungen über die Revision wurde verzichtet, weil auch für gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaften die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Revision gelten. Zudem untersteht das Opernhaus als Staatsbeitragsempfänger gestützt auf § 11a des Staatsbeitragsgesetzes (LS 132.2) der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle; diese übt die Finanzaufsicht auch dort aus, wo nach Gesetz eine eigene Revisionsstelle eingerichtet ist (§ 2 Abs. 3 Finanzkontrollgesetz, FKG; LS 614). Aufgrund von § 2 Abs. 4 FKG koordiniert die Finanzaufsicht ihre Tätigkeit mit anderen Organisationen, die Revisionsaufgaben wahrnehmen.

Zu Abschnitt E: Die Bestimmungen über die Organisation entsprechen weitgehend den bisherigen Regelungen. Der Regierungsrat wählt neu die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates (Art. 9

Abs. 1), was gegenüber der bis anhin geltenden Entsendung einer festen Zahl von Abgeordneten den Vorteil hat, dass der Grundlagenvertrag bei einer Vergrößerung oder Verkleinerung des Verwaltungsrates nicht angepasst werden muss. Es wird zudem auf die zwingende Abordnung von Vertreterinnen oder Vertretern bestimmter Gremien verzichtet. Dadurch kann der Kanton flexibler handeln und die am meisten geeigneten Persönlichkeiten in den Verwaltungsrat des Opernhauses abordnen. Als weitere Neuerung gegenüber dem geltenden Subventionsvertrag wurden die Amtsdauer der abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder (Art. 9 Abs. 2) und das Weisungsrecht des Regierungsrates gegenüber den Abordnungen und der Aktionärsvertretung festgeschrieben (Art. 9 Abs. 1 zweiter Satz, Art. 13).

Zu Abschnitt F: Die Vertretung des Kantons in den Vorsorgeeinrichtungen des Opernhauses entspricht der Regelung im heutigen Subventionsvertrag (Art. 15). Im Sinne einer stufengerechten Aufgabenteilung sind Gesamtarbeitsverträge und ähnliche Vereinbarungen gemäss Art. 16 neu der zuständigen Direktion statt dem Gesamtregerungsrat vorzulegen.

Zu Abschnitt G: Die Konkretisierung der im Grundlagenvertrag geregelten wesentlichen Grundsätze sowie der gegenseitigen Leistungen ist in der Leistungsvereinbarung gemäss § 3 Abs. 2 OpHG vorzunehmen (Art. 17). Der Grundlagenvertrag soll – unter Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrates – gleichzeitig mit dem OpHG in Kraft treten, mithin am 1. Januar 2012. Um den reibungslosen Übergang zur Finanzierung mit jährlichem Kostenbeitrag zu gewährleisten, gelten Art. 4 Abs. 3 und Art. 8 bereits für das Budget 2012 (Art. 18). In Art. 19 werden die Zuständigkeiten für Vertragsänderung und Kündigung geregelt. Schliesslich wird in Art. 20 festgehalten, dass ein Restbetrag, der im Falle einer Liquidation der Opernhaus AG nach Tilgung der Schulden und Rückzahlung der von den Aktionärinnen und Aktionären bezahlten Nominalbeträge verbleibt, an die Staatskasse geht.